

7 JAHRE SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT



Dr. Sylvia Ruge

Seit nunmehr 7 Jahren schlichtet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten. Dazu gehören Streitigkeiten über das Rechtsanwaltshonorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie macht aber mehr als nach dem VSBG erforderlich, da sie sowohl Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, die Verbraucher sind, als auch Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die Unternehmer sind, schlichtet.

Hinweispflichten: Mustertext

Wenn Rechtsanwälte bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, empfiehlt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft folgende Formulierungen:

1. Allgemeine Information nach § 36 VSBG

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstr. 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig.

Die Rechtsanwälte ... sind grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

2. Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit § 37 VSBG

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

da eine Beilegung unserer Streitigkeit über ... nicht gelungen ist, bin ich gesetzlich verpflichtet, Sie auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Diese ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstr. 27, 10787 Berlin, www.s-d-r.org.

Ich bin grundsätzlich bereit, an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Mandanten wenden sich in der Regel an die Schlichtungsstelle, wenn sie Einwendungen gegen die Gebührenrechnung haben und/oder meinen, dass ihnen durch eine Pflichtverletzung des Anwalts ein Schaden entstanden ist. Rechtsanwälte stellen einen Schlichtungsantrag, wenn Mandanten ihre Gebührenrechnungen nicht begleichen.

Rechtsanwälte müssen gemäß §§ 36, 37 VSBG auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen und erklären, ob sie bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die allgemeine Hinweispflicht nach § 36 VSBG trifft Rechtsanwälte, die mehr als zehn Personen beschäftigen und eine Website unterhalten oder allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. Mandatsbedingungen) verwenden. Die spezielle Hinweispflicht betrifft alle Rechtsanwälte, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, der Unterhaltung einer Website oder sonstiger Kriterien. Danach müssen alle Rechtsanwälte ihre Mandanten in Textform auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen, wenn eine vermögensrechtliche Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis nicht ohne Hilfe beigelegt werden konnte.

DAS JAHR 2017

Im Jahr 2017 wurden 1.173 Anträge auf Schlichtung gestellt. Bei den im Jahr erledigten Verfahren (1.131) waren ca. 57 % Gebührenstreitigkeiten und ca. 43 % Schadensersatzforderungen bzw. Streitigkeiten, die sowohl die Höhe der Gebühren als auch Schadensersatzforderungen betrafen. Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge konnte im Jahr 2017 deutlich gesteigert werden, und zwar um ca. 47 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Annahmquote der Schlichtungsvorschläge hat sich von ca. 61 % auf ca. 66 % erhöht.

Verfahrensgegenstand, S. 18 im TB 2017

Verfahrensgegenstand	Anzahl
Gebühren	648
Schadensersatz	231
Gebühren und Schadensersatz	252
Insgesamt	1.131

Entwicklung der Bestandszahlen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bestand	224	543	510	360	272	349	357
Eingänge	878	1.055	996	991	966	1.010	1.173
Erledigungen	559	1.088	1.146	1.079	889	1.002	1.131*

* Dazu kommen 21 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand.

VERFAHRENSDAUER

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat auch im Jahr 2017 die im VSBG festgelegten Fristen zur Bear-

beitung der Schlichtungsanträge eingehalten, und zwar sowohl die Frist für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages als auch die Frist für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Eine Ablehnungsentscheidung muss innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang bzw. nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes im Laufe des Schlichtungsverfahrens erfolgen (§ 14 Abs. 3 VSBG). Ein Schlichtungsvorschlag muss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte unterbreitet werden (§ 20 Abs. 2 VSBG). Die Beschwerdeakte ist vollständig, wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für die rechtliche Beurteilung der Streitigkeit bei der Schlichtungsstelle vorliegen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Verfahren, in denen im Jahr 2017 ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet

werden konnte, betrug **74 Tage**. Damit hat die Schlichtungsstelle die gesetzlich vorgegebene Frist von 90 Tagen unterschritten.

FAZIT

Der Zahl 7 wird in vielerlei Hinsicht eine besondere Bedeutung und Symbolik zugeschrieben. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat jedenfalls ihr 7. Jahr gut gemeistert. Näheres können Sie dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft entnehmen (www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte).

Dr. Sylvia Ruge, Rechtsanwältin,
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft,
www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de